

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur siebten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 14.06.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2005 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 53 vom 30. Dezember 2005, S. 513) in der Fassung zur sechsten Änderung vom 19.02.2022 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 09/2022 vom 28.02.2022, S. 187) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Einteilung des Stadtgebietes

Der Verweis zu der in § 2 erwähnten Anlage der Hauptsatzung (Karte) lautet zukünftig:

„Die Karte kann beim Amt für Personal- und Organisationsmanagement der Stadt Duisburg, Sonnenwall 77-79, 47051 Duisburg in den Zimmern 115 c- f, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr eingesehen werden.“

2.

§ 3 a wird **neu mit in die Hauptsatzung aufgenommen** und lautet zukünftig:

§ 3 a Übertragung von Ratssitzungen

Abs. 1: Die öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Duisburg werden ausschließlich durch einen von der Stadt Duisburg beauftragten Dienstleister in Bild und Ton aufgezeichnet und per Livestream (Echtzeitübertragung in Bild und Ton) im Internet übertragen.

Abs. 2: Die Aufzeichnung steht ausschließlich auf der offiziellen Homepage der Stadt Duisburg bis zum Vorliegen der unterzeichneten Unterschrift zum Abruf bereit. Anschließend wird die jeweilige Aufnahme dem Archiv übermittelt und von der Homepage entfernt.

Abs. 3: Die Stadt Duisburg stellt vertraglich sicher, dass sie Inhaberin der ausschließlichen, zeitlich und räumlich uneingeschränkten Nutzungsrechte an den in Absatz 1 bezeichneten Ton- und Bildfolgen ist. Eine weitere Nutzung der Aufzeichnungen oder Teilen davon, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist unzulässig.

Abs. 4: Die von der Übertragung betroffenen Personen aus Politik, Verwaltung und Dritte erklären schriftlich gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ihre Zustimmung zur Veröffentlichung der Aufzeichnung im Internet. Die Einwilligungserklärung gilt für die Dauer der Ratsperiode und ist jederzeit schriftlich gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister widerrufbar. Liegt keine Zustimmung zur Übertragung von Bild und Ton vor, gilt die Einwilligung als verweigert.

3.

§ 16 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Absatz 3 lautet zukünftig:

„Die Verausgabung von Haushaltsmitteln der Verwaltung für anwaltliche Dienstleistungen und juristische Auseinandersetzungen gilt künftig pro Fall nur noch bis zu einer maximalen Wertgrenze von 50.000,00 EUR (netto) als Geschäft der laufenden Verwaltung. Höhere Aufwendungen unterliegen dem Gremienvorbehalt und müssen jeweils vom Rat beschlossen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 245 bis 272



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur siebten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungsatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Juni 2023

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Lauterbach
Tel.-Nr.: 0203 283-3742

Bekanntmachung der ersten Änderung der Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg mit flächenhaft siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten (Bodenschutzgebietsverordnung)

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 als Untere Bodenschutzbehörde die nachfolgende erste Änderung der Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg mit flächenhaft siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten (Bodenschutzgebietsverordnung)

vom 20.10.2022 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 39 vom 31.10.2022, S. 691-700) beschlossen.

Die Bodenschutzgebietsverordnung beruht auf

- § 21 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- § 12 Abs. 1 Buchstabe a des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) in der Fassung vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790).

Artikel 1

Die Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg mit flächenhaft siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten (Bodenschutzgebietsverordnung) vom 20.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. Präambel

Im ersten Satz des sechsten Absatzes der Präambel wird das Wort „zunächst“ gestrichen und hinter „Duisburg-Mitte“ „sowie Rheinhausen“ ergänzt. Ferner wird die textliche Ergänzung „ , soll aber schnellstmöglich um betroffene Gebiete im Duisburger Westen erweitert werden“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 1

Nach dem ersten Satz in § 2 Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt:

„In dem westlich des Rheins gelegenen Bereich des Stadtbezirks Rheinhausen treten im Oberboden flächenhaft erhöhte Gehalte an Cadmium auf.“

3. § 3 Abs. 2

Im ersten Satz wird nach „Huckingen“ „sowie Bereiche der Stadtteile Hochemmerich, Rheinhausen-Mitte und Friemersheim“ ergänzt.

Im zweiten Satz wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 3

Hinter „3104 Mündelheim“ wird „und 3297 Rheinhausen“ ergänzt.

5. § 4 1. Teilgebiet 1

Unter „1. Teilgebiet 1“ wird „§ 1 Abs. 13“ durch „§ 1 Abs. 12“ ersetzt.

6. § 4 2. Teilgebiet 2

Im ersten Satz unter „2. Teilgebiet 2“ wird hinter „Belastungsgebiete 6, 8, 9 und 15“ „sowie 4 und 7“ ergänzt.

Im zweiten Satz unter „2. Teilgebiet 2“ wird hinter „Hüttenheim“ „und Hochemmerich, Rheinhausen-Mitte und Friemersheim“ ergänzt und hinter „Detailkarten A,“ wird das Wort „und“ gestrichen und hinter „B“ wird „und C“ ergänzt.

Unter „2. Teilgebiet 2“ wird „§ 1 Abs. 13“ durch „§ 1 Abs. 12“ ersetzt.

Am Ende des § 4 werden hinter dem vierten Spiegelstrich unter „2. Teilgebiet 2“ die folgenden beiden Spiegelstriche ergänzt:

- In Belastungsgebiet 4 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Cadmium vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
- In Belastungsgebiet 7 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Cadmium vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

7. Anhang 1.1 „Übersichtskarte“

In der Übersichtskarte wird das Teilgebiet westlich des Rheins gemäß Anlage 1.1 ergänzt.

8. Anhang 1.2 „Detailkarte“

Die Detailkarten A und B werden durch die Detailkarte C gemäß Anlage 1.2 ergänzt.

In den Detailkarten A und B werden die Bereiche des neuen Teilgebietes westlich des Rheins dargestellt, die sich im Kartenausschnitt der Detailkarten A und B befinden.

9. Anhang 1.3 „Lage der Belastungsgebiete 4 und 7“

In dem Lageplan werden die westlich des Rheins gelegenen Belastungsgebiete 4 und 7 gemäß Anlage 1.3 ergänzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderung der Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg mit flächenhaft siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten (Bodenschutzgebietsverordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Juni 2023

Der Oberbürgermeister

Link

*Alle Informationen finden Sie auch unter www.duisburg/bodenschutzgebiet.de
Die Bodenschutzbehörde erteilt Auskunft unter: Tel.-Nr.: 0203 / 283-2777*

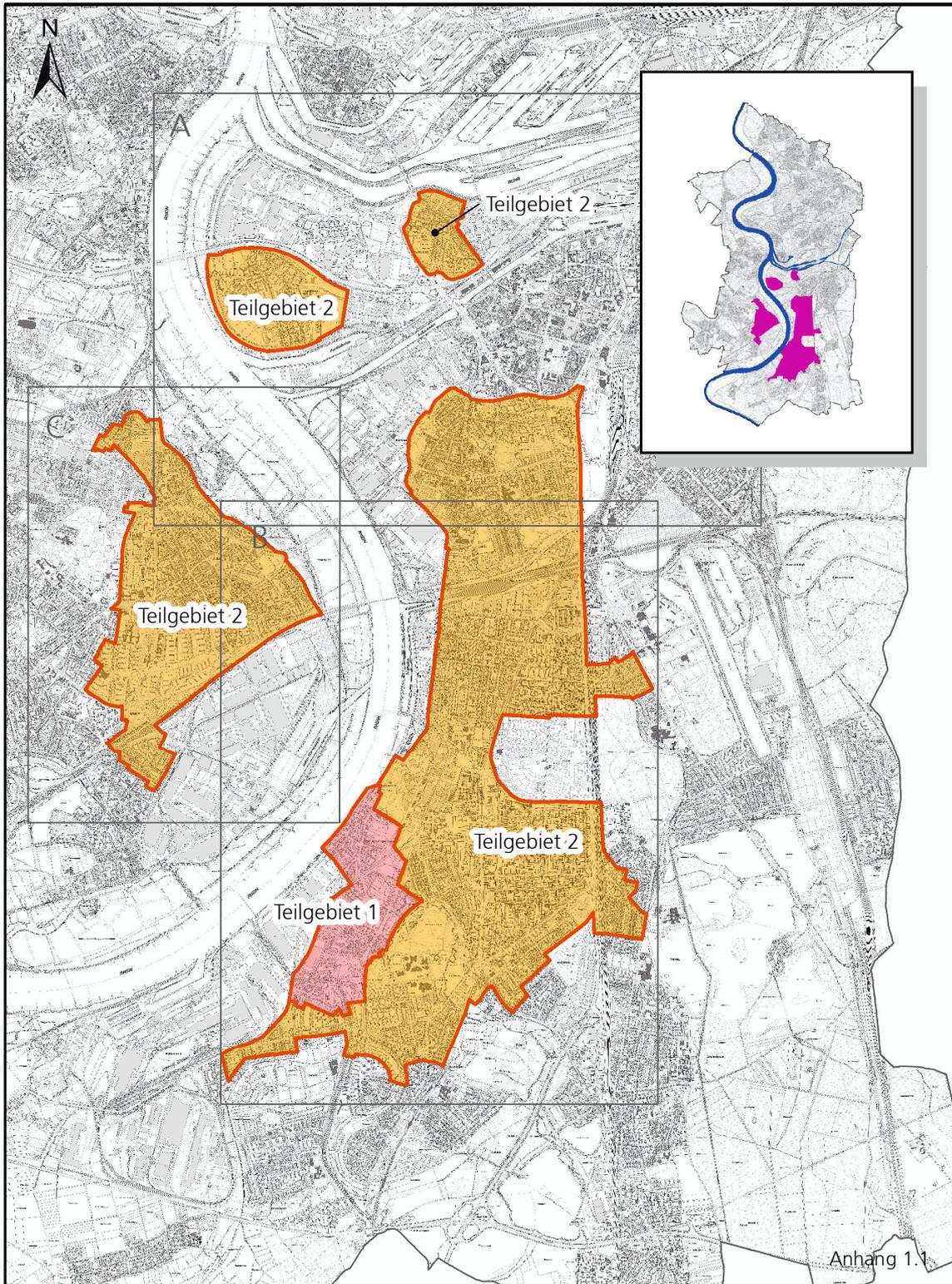
*Auskunft erteilt:
Frau Bever
Tel.-Nr.: 0203 283-5716*

Anhang 1.1



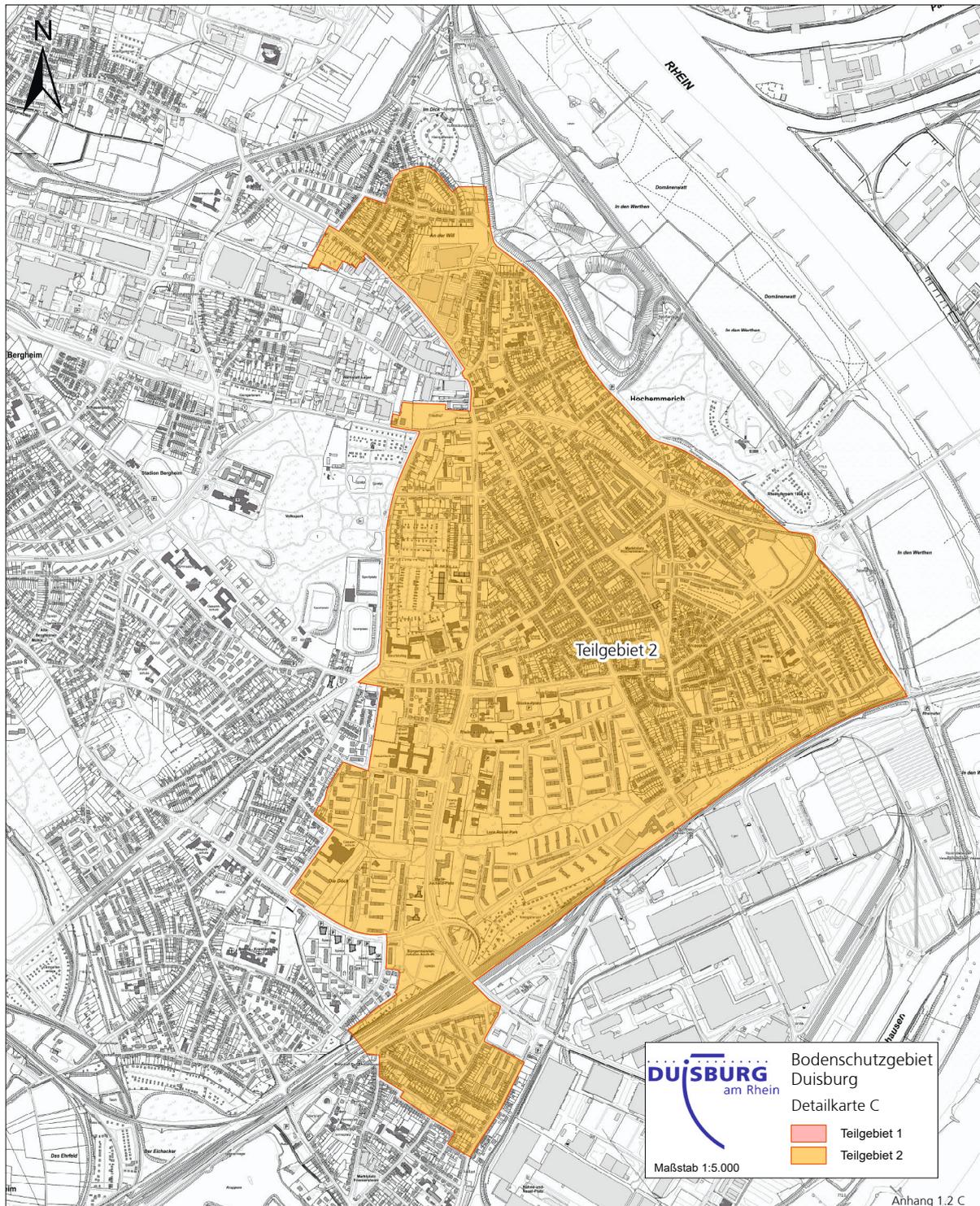
Bodenschutzgebiet Duisburg

Übersichtskarte 1:50.000



Anhang 1.2 C

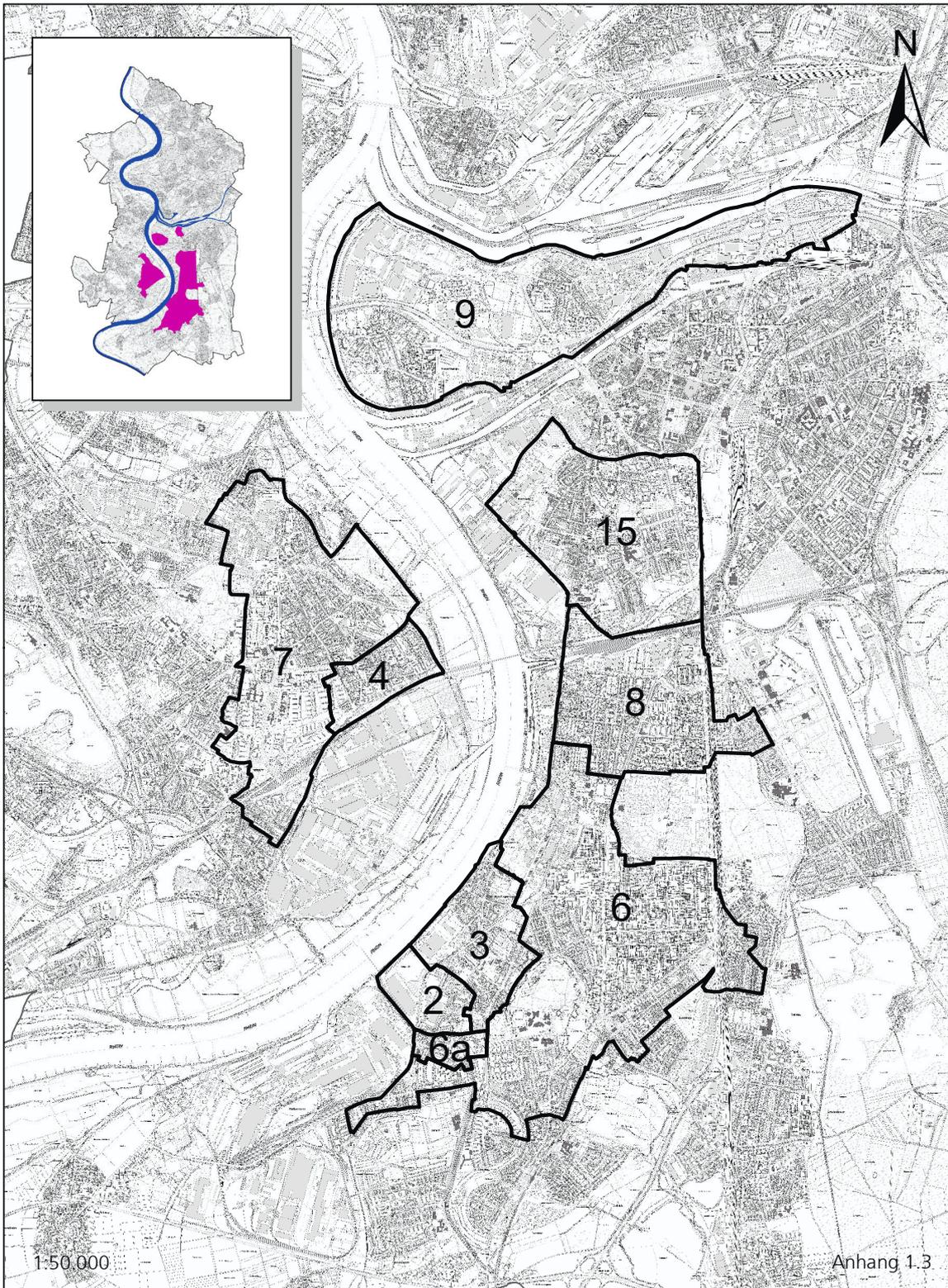
Bodenschutzgebiet - Detailkarte C



Anhang 1.3



Lage der Belastungsgebiete (gem. IFUA) im Bodenschutzgebiet



Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ für einen Bereich nördlich der Straße „Auf dem Wiel“ zwischen der Asberger Straße (bis Hausnummer 58) und der Straße „Burgfeld“ (bis Hausnummer 149) gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ wird an der östlichen Grenze angepasst.
2. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ wird mit der Begründung beschlossen.
Dieser überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines hochwertigen Wohngebiets mit einem großen Anteil an privaten Grünflächen und Gartenbereichen.

Aufgrund von Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden der Bebauungsplan, die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht geändert bzw. ergänzt. Ergänzende Informationen wie Stellungnahmen und Gutachten wurden geändert bzw. erstellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ für einen Bereich nördlich der Straße „Auf dem Wiel“ zwischen

der Asberger Straße (bis Hausnummer 58) und der Straße „Burgfeld“ (bis Hausnummer 149) kann mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit vom 10.07.2023 bis 28.08.2023 einschließlich im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Planunterlagen bei folgender Dienststelle eingesehen werden:

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Stadthaus
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße
47051 Duisburg

Kontaktdaten:
Tel.-Nr. 0203 2832115
c.horn@stadt-duisburg.de

Termine zur Einsichtnahme im Stadthaus sind telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den oben aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

An diesen Stellen können neben dem Bebauungsplan und der Begründung Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist ist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der hohen Komplexität des Bauleitplanverfahrens um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt sieben Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den oben aufgeführten Adress- bzw. Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den oben aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Begründung können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen sind gemäß folgender tabellarischer Aufstellung verfügbar. Es handelt sich dabei um Informationen aus:

- dem Umweltbericht (Begründungen/Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“. Der Umweltbericht enthält Bestandsaufnahmen, Prognosen und Maßnahmen bezogen auf die Schutzgüter und eventuelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
- Fachgutachten oder Untersuchungen, die sich auf die Plangebiete, themenabhängig auch auf einen größeren Untersuchungsbereich, beziehen und in der Begründung zum Bebauungsplan mit vollständigen Bezeichnungen aufgeführt sind (in der folgenden Tabelle: „Fachgutachten“)
- Stellungnahmen von Behörden aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Behördenstimmungen“)
- Stellungnahmen von sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Fachliche Stellungnahmen“)
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Stimmungen Öffentlichkeit“)



Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
Tiere, Artenschutz, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten - Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Umweltverträglichkeit 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Bestand an planungsrelevanten Vogelarten (Mehlschwalbe (Überflug)) und nicht planungsrelevanten Vogelarten (Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Kohlmeise, Haussperling, Zilpzalp, Elster, Mönchsgrasmücke, Amsel, Singdrossel) - Nicht erfasster Bestand, aber möglicherweise dennoch vorhanden: lokale Fledermauspopulationen (Zwergfledermaus) - Vermeidungsmaßnahmen (ökologische Baubegleitung, zeitliche Einschränkung bei der Gehölzbeseitigung, Anbringung von Fledermauskästen, Hilfsmaßnahmen für Gebäudebrüter, insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung) - Weitere Maßnahmen zum Vogelschutz 	Fachgutachten: - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - ASP Stufe I & II, 2021, überarbeitet 2023
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Beteiligung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde - Anregungen zum Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt - Anregungen zum Artenschutz 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zum Artenschutz (Brutvogelhabitate und Fledermausquartiere) - Anregungen zum Umgang mit dem Hinweis zur insekten- und fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung - Anregungen zur Kompensation des Eingriffs 	Fachliche Stimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zum Artenschutz - Hinweise zu im Gebiet vorkommenden Vogelarten - Verlust des Lebensraums - Maßnahmen sind kein geeigneter Ersatz - Hinweis zu Lichtimmissionen 	Stimmungen Öffentlichkeit
Pflanzen, Biotop, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhandene Biotoptypen: Extensive Graswiese und in den Randbereichen Gehölze und vereinzelt Bäume - Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen (z.B. Begrünung der Privatgärten, Dachbegrünung, Erhalt von Bäumen) 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche und Hintergartenland - Darstellung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten - Verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Baumanpflanzungen/Unterpflanzung, Baumerhalt, Dachbegrünung) - Ökokonto 	Fachgutachten: - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2021, überarbeitet 2023 - Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2023
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Pflanzmaßnahme auf privaten Grundstücken - Anregungen zum Ökokonto - Anregungen zum Artenschutz 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zum Zielkonflikt zwischen Biotopverbundkonzept und Planung - Anregungen zur Kompensation des Eingriffs 	Fachliche Stimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Bebauungsplanbereichs als Grünzone - Erhalt der festgesetzten Bäume - Maßnahmen sind kein geeigneter Ersatz 	Stimmungen Öffentlichkeit



Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
Fläche, Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung des Flächenzustands (ehemals landwirtschaftlich genutzte und unversiegelte Fläche) - Fläche innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs - Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter - Verschiedene Maßnahmen (z.B. Begrenzung der Versiegelung) 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Versiegelungsgrades 	Fachliche Stellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme einer Freifläche - kein Ausgleich des Schutzguts Fläche 	Stellungnahmen Öffentlichkeit
Boden, schützenswerte Böden, Bodenverunreinigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Bodentypen, schutzwürdigen Böden - Vorrangfläche für den Bodenschutz - Hinweis zu Oberbodenmischproben im Rahmen der Baugenehmigung - Ausgleich über Ökopunkte 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung von Topographie und Hydrogeologie - Entnahme von Oberbodenmischproben und Untersuchung auf Schwermetalle - Hinweise zur Gründung und Bauausführung - Untersuchung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden - Darstellung des Kompensationsbedarfs 	Fachgutachten: <ul style="list-style-type: none"> - Bodenuntersuchung, 2019 - Baugrundvorgutachten und hydrogeologisches Gutachten, 2012 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2021, überarbeitet 2023 - Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan, 2023
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zu Oberbodenuntersuchungen - Angaben zu Bodenschutzvorrangflächen - Anregungen zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen auf den nicht versiegelbaren Grundstücksflächen 	Fachliche Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Zerstörung von Böden und einer Bodenschutzvorrangfläche - Hinweis zur Bodenbeschaffenheit 	Stellungnahmen Öffentlichkeit
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserstand, Hochwasserrisiko, Starkregen - Regenwassermanagement aufgrund überlasteter Kanäle 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung von Hydrogeologie und Geologie - Hinweise zur Regenwasserversickerung - Entwässerung, Abwässer - Dimensionierung der Versickerungsmulden 	Fachgutachten: <ul style="list-style-type: none"> - Baugrundvorgutachten und Hydrogeologisches Gutachten, 2012 - Lage und Berechnung der Versickerungsanlagen, 2023 - Erläuterungen zum Entwässerungskonzept, 2023
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Niederschlagswassereinleitung und hydraulischen Auslastung der Kanäle - Hinweise zur Erfragung der aktuellen Grundwasserstände - Angaben zur Entwässerung, Rückstauenebene und Niederschlagswasserentwässerung - Hinweise zur Starkregengefahrenkarte 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Kanalsanierung Asberger Straße - Überlastung des Bestandskanals - Funktionsfähigkeit der Rigolen - Hinweise zu Überschwemmungen/ Starkregen - Hinweise zur Aufnahmefähigkeit der Böden - Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse 	Stellungnahmen Öffentlichkeit



Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
Klima, Luft, Gerüche, Energienutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Klima (regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland, Klimatop Freilandklima sowie Vorstadtklima) - Luftreinhalteplan - Verschiedene Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung) 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Minimierung der verkehrlichen und Emissionen aus dem Hausbrand - Anregungen zu Maßnahmen der Luftreinhaltung und Klimaanpassung - Anregungen zur Nutzung emissionsarmer Energien - Anregungen zur Dachbegrünung 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel - Anregungen zum Umgang mit den Planungshinweisen der Klimaanalyse - Anregungen zur Auseinandersetzung mit dem Luftreinhalteplan 	Fachliche Stimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Bebauungsplanbereichs als Frischluftschneise - Erhöhung der Umgebungstemperatur - Umsetzung der Dachbegrünung - Verschlechterung der Luftqualität (Geruchs- und Feinstaubemission) - Maßnahmen des Luftreinhalteplans 	Stimmungen Öffentlichkeit
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Zunahme von Verkehr 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Individualverkehr und öffentlicher Verkehr - Verkehrsprognose - Verkehrstechnische Berechnungen 	Fachgutachten: - Verkehrsuntersuchung, 2022
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Überprüfung der Schleppkurven - Anregungen zur Anordnung der Stellplätze 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsaufkommen auf der Asberger Straße - Lichteinwirkung aus der neuen StraÙeneinmündung - Zunahme des Verkehrsaufkommens - Angespannte Parksituation - Anregungen zur Aktualität und zu Inhalten des Gutachtens - Elektromobilität 	Stimmungen Öffentlichkeit
Schall (Verkehrslärm, Gewerbelärm)	<ul style="list-style-type: none"> - Überschreitung der Orientierungswerte für Reine Wohngebiete - passiver Lärmschutz, maßgebliche Außenlärmpegel 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung von Verkehrs- und Gewerbelärm - Erzeugung und Betroffenheit von Lärm - Passiver Lärmschutz, maßgebliche Außenlärmpegel 	Fachgutachten: - Schalltechnische Untersuchung, 2023
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Vorbelastung durch Verkehrslärm - Hinweise zur Untersuchung der verkehrlichen Schalleinwirkungen - Anregungen zur Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen gegen Schalleinwirkungen - Angaben zu Gewerbelärm - Angaben zur Überschreitung von Immissionsrichtwerten - Anregungen zu einem Schallkonzept mit passivem Schallschutz - Hinweise zur Richtlinie RLS-19 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Schallsituation des Umfelds - Erhöhung des Umgebungslärms - Hinweise zu Annahmen der schalltechnischen Untersuchung 	Stimmungen Öffentlichkeit



Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
	- Schutz der Bestandsbebauung vor den zusätzlichen Immissionen	
Kulturgüter, Sachgüter, Denkmalschutz	- Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Moers-Asberg sowie Römische Limesstraße - Bodendenkmal „Vicus Asciburgium Süd“ - Verschiedene Maßnahmen (z.B. Gründungsarten der Bebauung)	Umweltbericht
	- Archäologische Untersuchung - Umgrenzung Denkmalsbereich - Umgang mit Funden und Befunden	Fachgutachten: - Archäologische Sachverhaltsermittlung, 2015 - Archäologische Sachverhaltsermittlung, 2017
	- Angaben zum Bodendenkmal „Vicus Asciburgium Süd“	Behördenstimmungen
	- Erhalt des Bodendenkmals „Vicus Asciburgium Süd“ - Weitere Untersuchungen zum Bodendenkmal - Hinweise zum Weltkulturerbe Niedergermanischer Limes	Stimmungen Öffentlichkeit
Landschaftsbild, Ortsbild	- Landschaftsbild, Ortsbild gemäß Bestandsaufnahme und Prognose	Umweltbericht
	- Hinweise zu Lichtimmissionen - Hinweise zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	Stimmungen Öffentlichkeit
Hochwasserrisiko	- Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten: Potenzieller Überschwemmungsbereich	Umweltbericht
	- Anregungen zu Hochwasserrisiken und zu Schutzmaßnahmen	Behördenstimmungen
	- Hinweis zu Überschwemmungen und Hochwasserrisiko	Stimmungen Öffentlichkeit
Erdbebengefahr	- Angaben zur Erdbebengefährdung und zur geologischen Untergrundklasse	Behördenstimmungen
Bergbau	- Angaben zu Bergbau- und Bewilligungsrechten	Behördenstimmungen
Kampfmittel	- Konkreter Hinweis auf ehemalige militärische Einrichtungen - Untersuchung auf Kampfmittel	Behördenstimmungen

Duisburg, den 19. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

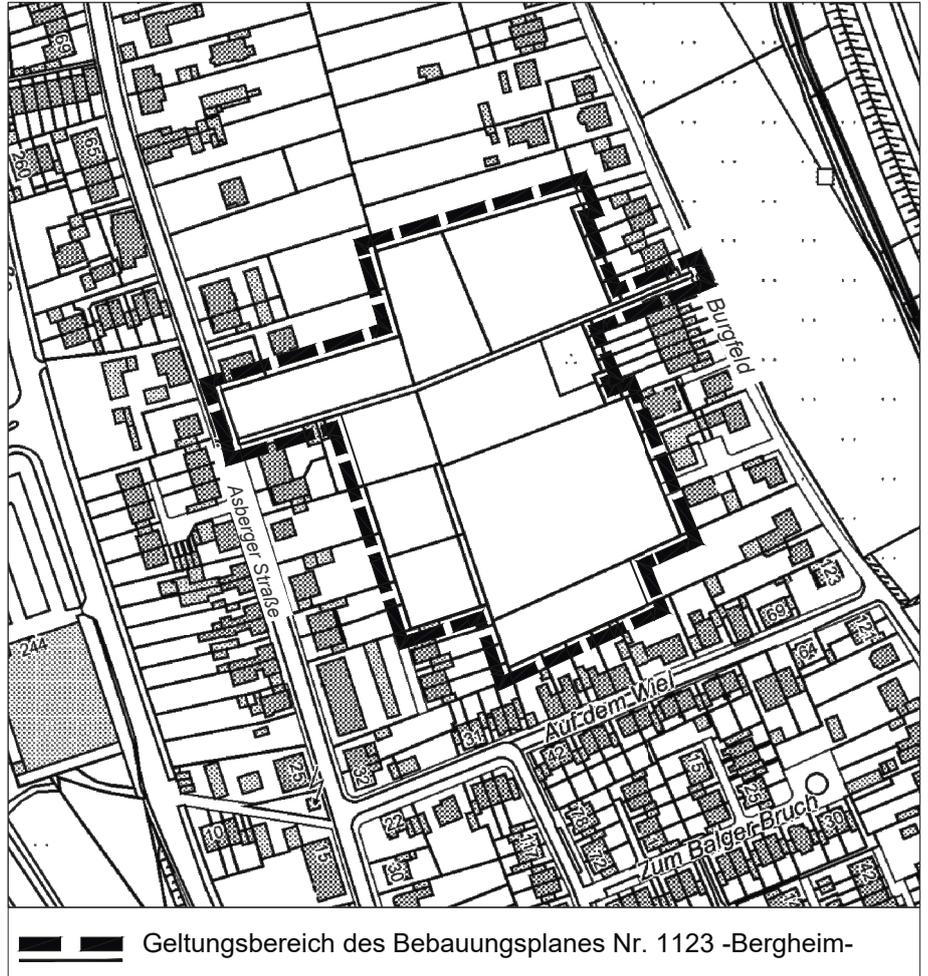
Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Horn
Tel.-Nr.: 0203 283-2115
c.horn@stadt-duisburg.de

**Anlage:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Rat hat in der Sitzung am 12.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen gefasst.

Die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Duisburg für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 werden gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 03.07.2023 bis 07.07.2023 für eine Woche öffentlich aufgelegt und können während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr) bei der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, Zimmer 12, 47198 Duisburg-Homburg, von jedermann eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606), binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die genannten Paragraphen lauten:

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Einsprüche können während der Auflegungs- und Einspruchsfrist bei der oben angeführten Dienststelle erhoben werden.

Duisburg, den 13. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Cervik

*Auskunft erteilt:
Frau Peschmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2745*

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Ruhrort und Duisburg-Hamborn

Die vorgenannten Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 bis 2028 werden in der Zeit vom 17.07.2023 – 22.07.2023 öffentlich ausgelegt. Sie können während der allgemeinen Verkehrsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden und zwar beim

Jugendamt, Verwaltungsgebäude Kuhstraße 6, 47051 Duisburg, Zimmer 211

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden dürften oder nach § 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten. Die Einsprüche können mündlich oder zu Protokoll bei der genannten Dienststelle erhoben werden.

Duisburg, den 7. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke



Auskunft erteilt:
Frau Dollheiser
Tel.-Nr.: 0203 283-4588

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 06.06.2023 wurde die Gesellschaft

FürsorgeLeben gGmbH

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf drei Jahre öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 6. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Frau Omers
Tel.-Nr.: 0203 283-5098

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 06.06.2023 wurde der Verein

Naturraum Ruhrgebiet e.V.

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf drei Jahre öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 6. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Frau Omers
Tel.-Nr.: 0203 283-5098

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 06.06.2023 wurde die Gesellschaft

AWO Campus gGmbH

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 6. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Frau Omers
Tel.-Nr.: 0203 283-5098

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 06.06.2023 wurde der Verein

Colorful People e.V.

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 6. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3207190921
(alt 107190928) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Mai 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200233348
(alt 100233345) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200136541
(alt 100136548) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202907477
der Sparkasse Duisburg wurde heute für
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202716233
der Sparkasse Duisburg wurde heute für
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202076943
der Sparkasse Duisburg wurde heute für
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201194729
der Sparkasse Duisburg wurde heute für
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Juni 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

**Bekanntmachung der 17. Änderung der
Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duis-
burg - Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Abwasserbesei-
tigungsgebühren, Abwasserabgaben-
gebühren, Gebühren für die dezentrale
Abwasserentsorgung sowie über den
Kostenersatz für die Herstellung von
Grundstücksanschlüssen in der Stadt
Duisburg (Abwassergebührensatzung)
vom 14. Juni 2023**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe
Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts
(WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am
14. Juni 2023 auf Grundlage der vorgeleg-
ten Gebührenbedarfsberechnungen die
folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW.
S. 490), in Verbindung mit der Unter-
nehmenssatzung der Stadt Duisburg
über die Anstalt des öffentlichen Rechts
Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom
12. Dezember 2006 (veröffentlicht im
Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63
vom 29. Dezember 2006, S. 493 – 498),
zuletzt geändert durch die 9. Ände-
rung der Unternehmenssatzung vom



07. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 733 - 734);

- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327);
- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560);
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) in der Fassung ab dem 15. Dezember 2022 unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) soweit die Abwassergebühren hinsichtlich des Jahres 2022 betroffen sind, ansonsten in der Fassung bis zum 14. Dezember 2022, bis dahin zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 in der vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 gültigen Fassung wird für diesen Zeitraum wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Eingerechnet werden die von der WBD-AÖR im jeweiligen Jahr gezahlten Abgaben.

II. § 3a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Antrag – der spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der 17. Änderung der Abwassergebührensatzung bei der WBD-AÖR vorliegen muss – werden von den nach Abs. 3 errechneten Wassermengen die in die öffentlichen Abwasseranlagen im Kalenderjahr nachweisbar nicht eingeleiteten Mengen abgezogen.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,08 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,97 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AÖR zu zahlende Gebühr:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,29 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,63 €.

(3) Gebührenpflichtige, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AÖR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,04 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,66 €.

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,02 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

- 1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 9,75 € je angefangenen halben Kubikmeter.
- 2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 14,28 € je angefangenen halben Kubikmeter.
- 3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 105,18 € je Entleerungstermin und Grundstück.

IV. § 6 Abs. 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

V. § 6 Abs. 6 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

(4) Die Niederschlagswassergebühr wird mit einem Jahresgebührenbescheid festgesetzt und wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

VI. § 6 Abs. 7 wird ohne textliche Änderung § 6 Abs. 5.

Artikel 2

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 in der vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 gültigen Fassung wird für diesen Zeitraum wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Eingerechnet werden die von der WBD-AöR im jeweiligen Jahr gezahlten Abgaben.

II. § 3a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Antrag – der spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der 17. Änderung der Abwassergebührensatzung bei der WBD-AöR vorliegen muss – werden von den nach Abs. 3 errechneten Wassermengen die in die öffentlichen Abwasseranlagen im Kalenderjahr nachweisbar nicht eingeleiteten Mengen abgezogen.

1. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser

2,40 €

2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr

1,11 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser

1,48 €

2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr

0,72 €.

IV. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Gleichzeitig mit der Festsetzung der Schmutzwassergebühren werden monatliche Vorauszahlungen für Veranlagungszeiträume ab dem 01.01.2023 festgesetzt. Diese Festsetzungen gelten bis zum Erlass eines anderweitigen Bescheides fort. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des als Gebührenmaßstab dienenden Frischwasserbezuges während des letzten Ablesezeitraums. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung. Die Vorauszahlungen hinsichtlich der bei Bekanntgabe des Bescheides zurückliegenden Monate sowie des bereits begonnenen Monats und des folgenden Monats werden sofort mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die folgenden Vorauszahlungen werden jeweils zum Ersten des Monats fällig. Auf besonderen Antrag des /der Gebührenpflichtigen werden die Vorauszahlungen zweimonatlich, quartalsweise oder halbjährlich fällig. Die erste Vorauszahlung

wird sodann ebenfalls sofort mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die folgenden Vorauszahlungen werden entsprechend des Antrages des/der Gebührenpflichtigen jeweils zum Ersten des Monats zweimonatlich, quartalsweise oder halbjährlich fällig.

V. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Sofern

1. der/die Gebührenpflichtige von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen wird und/oder,
2. der/die Gebührenpflichtige seine/ ihre Wassermenge nicht oder nicht ausschließlich von der Stadtwerke Duisburg AG bezieht und/oder,
3. die Differenz zwischen dem jährlichen Wasserbezug und der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge mehr als 30 % oder 2500 cbm beträgt und/oder,
4. der/die Gebührenpflichtige Abwasser direkt in die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes einleitet, ohne selbst von diesem zu Verbandslasten herangezogen zu werden,

werden die Vorauszahlungen erst einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

VI. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Niederschlagswassergebühr wird mit einem Jahresgebührenbescheid festgesetzt und wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zum 01.01.2021 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abwassergebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gültig.



Hinsichtlich der nach dem 31.12.2022 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abwassergebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls weiterhin gültig.

Vorstehende 17. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der stellv. Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

- d) Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Juni 2023

Rüscher
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949*

Preisänderung für Fernwärme zum 01. Juli 2023

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für das Versorgungsgebiet Am Alten Angerbach.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preiserhöhung für Fernwärme zum 01. Juli 2023. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 18,7 %. Ihre ab dem 01.07.2023 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise in kW und kWh	
	netto	brutto ¹
1. Arbeitspreis Wärme Classic	15,437 Ct/kWh	16,518 Ct/kWh
1 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2023 – 31.12.2023 (vorläufig)	0,631 Ct/kWh	0,675 Ct/kWh
2. Jahresgrundpreis Wärme Classic	41,05 EUR/kWh	43,92 EUR/kWh
3. Verrechnungspreis		
3 a. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler	129,04 EUR/Zähler	138,07 EUR/Zähler
3 b. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt für die Bereitstellung von Warmwassererwärmung im Durchlaufprinzip	211,06 EUR/pro Jahr	230,11 EUR/pro Jahr

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde

¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 7 % im Zeitraum 01.10.2022 - 31.03.2024.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geändertem gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2023 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Zum 01.07.2023 ist die Gasspeicherumlage angehoben worden. Aufgrund dessen passen wir den vorläufigen Arbeitspreis auf Gasumlagen zum 01.07.2023 sowie die entsprechende Regelung im Preisblatt Versorgungsgebiet Am Alten Angerbach.

Ziffer **1a)** wird wie folgt angepasst:

1a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2023 – 31.12.2023 (vorläufig): Nettopreis: 0,631 cent/kWh; Bruttopreis 0,675 cent/kWh.

Ergänzung Ziffer „4 Preisänderung:“ Der Preis nach Ziffer **1a)**, wird vorläufig für den Zeitraum 01. Juli 2023 – 31. Dezember 2023 festgelegt. Die im Zeitraum 01.07.2023 – 31.12.2023 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

[3] Änderung der Veröffentlichung für den Investitionsgüterindex [1] des Statistischen Bundesamtes ab dem 01.01.2023

Das statistische Bundesamt hat zum 01.01.2023 Ihre Veröffentlichung der Indexwerte und Preise aus der Fachserie 17 Reihe 2 angepasst. Die bisherige Fachserie 17 Reihe 2 wird im Rahmen der digitalen Agenda des Statistischen Bundesamts mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für den Berichtsmonat Dezember 2022 eingestellt. Die Fachserie 17 Reihe 2 wird durch einen Statistischen Bericht ersetzt, der die bisher in der langen Reihe veröffentlichten Ergebnisse enthalten wird. Neben Layout-Tabellen wird diese Veröffentlichung auch maschinell-lesbare Datensätze enthalten. Sie wird erstmalig mit den Ergebnissen des Berichtsmonats Januar 2023 am 20.02.2023 erscheinen. [Quelle statistisches Bundesamt; destatis] Die Indexwerte selber, die Zusammensetzung sowie das Basisjahr sind unverändert fortgeschrieben worden. Auch die historischen Indexwerte können über den Statistischen Bericht abgerufen werden. Auf Grund der geänderten Veröffentlichung seitens des statistischen Bundesamts wird die unter 4. dargestellte Beschreibung des Indexwerts neu gefasst.





Als Investitionsgüterindex [I] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank [Link: www-genesis.destatis.de], Tabellenaufbau 61241-0004, Sonderpositionen, Code GP-X002 und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ [Code GP-X002] zur Basis 2015=100, herangezogen. [I] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterbasis [I0] von 105,77 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2020 bis 10/2020.

[4] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. [Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr].

Zum 01.07.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 30. Juni 2023
Fernwärme Duisburg GmbH



Preisänderung für Fernwärme zum 1. Juli 2023

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preiserhöhung für Fernwärme zum 01. Juli 2023. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 18 %. Ihre ab dem 01.07.2023 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis [ehemals GI und GII]	11,39 EUR/MJ/h	12,19 EUR/MJ/h	41,03 EUR/kW	43,90 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	43,50 EUR/GJ	46,55 EUR/GJ	15,659 Ct/kWh	16,733 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	40,40 EUR/GJ	43,23 EUR/GJ	14,546 Ct/kWh	15,564 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	43,50 EUR/GJ	46,55 EUR/GJ	15,659 Ct/kWh	16,755 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	37,27 EUR/GJ	39,88 EUR/GJ	13,418 Ct/kWh	14,357 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	34,17 EUR/GJ	36,56 EUR/GJ	12,307 Ct/kWh	13,168 Ct/kWh
2 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2023 – 31.12.2023 [vorläufig]			0,631 Ct/kWh	0,675 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	6,89 EUR/m ³	7,37 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
 1 Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 7 % im Zeitraum 01.10.2022 - 31.03.2024.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geändertem gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2023 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Zum 01.07.2023 ist die Gasspeicherumlage angehaben worden. Aufgrund dessen passen wir den vorläufigen Arbeitspreis auf Gasumlagen zum 01.07.2023 sowie die entsprechende Regelung in den oben genannten Preisblättern an.

Ziffer **2a)** wird wie folgt geändert:

2a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2023 – 31.12.2023 (vorläufig): Nettopreis: 0,631 cent/kWh; Bruttopreis 0,675 cent/kWh.

Ergänzung Ziffer „4.1 Preisänderungsklauseln.“ Der Preis nach Ziffer 2a), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Juli 2023 – 31. Dezember 2023 festgelegt. Die im Zeitraum 01.07.2023 – 31.12.2023 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

[3] Änderung der Veröffentlichung für den Investitionsgüterindex [I] und Leichtes Heizöl [HEL] des Statistischen Bundesamtes ab dem 01.01.2023

Das statistische Bundesamt hat zum 01.01.2023 Ihre Veröffentlichung der Indexwerte und Preise aus der Fachserie 17 Reihe 2 angepasst. Die bisherige Fachserie 17 Reihe 2 wird im Rahmen der digitalen Agenda des Statistischen Bundesamts mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für den Berichtsmonat Dezember 2022 eingestellt.

Sie wird durch einen Statistischen Bericht ersetzt, der die bisher in der langen Reihe veröffentlichten Ergebnisse enthalten wird. Neben Layout-Tabellen wird diese Veröffentlichung auch maschinell-lesbare Datensätze enthalten. Der Statistische Bericht wird erstmalig mit den Ergebnissen des Berichtsmonats Januar 2023 am 20.02.2023 erscheinen. [Quelle statistisches Bundesamt; destatis]

Die Indexwerte selber, die Zusammensetzung sowie das Basisjahr sind unverändert fortgeschrieben worden. Bis zum 31.12.2022 ist die Fachserie 17 Reihe 2 wie in der Preisregelung dargestellt maßgeblich. Auf Grund der geänderten Veröffentlichung seitens des statistischen Bundesamts werden die unter 4.1 und 4.5 dargestellten Beschreibungen der Indexwerte neu gefasst.

[4.1] Als Investitionsgüterindex [I] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank [Link: www-genesis.destatis.de], Tabellenaufbau 61241-0004, Sonderpositionen, Code GP-X002 und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ [Code GP-X002] zur Basis 2015=100, herangezogen. [I] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis [I0] von 102,33 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

[4.5] Als Preis für leichtes Heizöl [HEL] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank [Link: www-genesis.destatis.de], Code LIEFERUNGOELO2, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte [Inlandsabsatz]“ / „Erzeugerpreise für leichtes Heizöl EUR/hl“, und zwar der Preis frei Verbraucher, für den Geltungsbereich „Rheinschiene“ bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher HEL wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Heizölpreisbasis [HELO] von 60,74 €/hl ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

[4] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. [Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr].

Zum 01.07.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 30. Juni 2023
Fernwärme Duisburg GmbH